

## Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der ALLPLAN Software Engineering GmbH

### 1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen mit der Allplan Software Engineering GmbH (nachfolgend „ALLPLAN“) abgeschlossenen Verträge über Softwarelieferungen und sonstige Leistungen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die ALLPLAN stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

### 2. Verpflichtungen von ALLPLAN

2.1 Soweit sich ALLPLAN bei Verträgen über Softwarelieferungen nicht ausdrücklich zu sonstigen Leistungen verpflichtet hat, beschränken sich die vertraglichen Verpflichtungen von ALLPLAN ausschließlich auf die Softwarelieferung.

2.2 Beim Kauf von Software sind die Leistungspflichten von ALLPLAN im Zweifel auf die Überlassung des Programms auf geeigneten Datenträgern zur Übertragung auf den Rechner, auf die Lieferung der Anwenderdokumentation sowie auf die Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechts beschränkt. Zur Lieferung von Updates (Änderungen, Erweiterungen und Verbesserungen) der Software ist ALLPLAN nur verpflichtet, wenn ein Softwarewartungsvertrag (Serviceplus-Vertrag) abgeschlossen ist.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben von ALLPLAN zuzüglich Versandkosten und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### 4. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

4.1 Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen offene Forderungen der ALLPLAN aufzurechnen, wenn ALLPLAN die jeweiligen Gegenforderungen des Kunden nicht bestreitet oder das Bestehen der Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt ist.

4.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an gelieferter Ware einschließlich Software geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung werden Lizenzen mit zeitlicher Befristung versendet.

### 6. Lizenzbedingungen

6.1 ALLPLAN räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die vertragsgegenständliche Software im Objektcode nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Eine über die nachfolgenden Bestimmungen hinausgehende Rechtseinräumung ist mit der Überlassung der Software nicht verbunden. ALLPLAN behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor.

6.2 Soweit eine Einzelplatzanwendung vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software nur auf einem einzelnen Computer berechtigt (Einzelplatzanwendung).

6.3 Soweit eine Mehrplatzanwendung (Lizenzserver) vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software auf mehr als einem Computer berechtigt, wobei die im Vertrag vereinbarte Höchstanzahl von Plätzen (Usern), die die Software gleichzeitig nutzen, einzuhalten ist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Lieferung von Dongles oder Lizenzfiles für einzelne Plätze (User) zum Zwecke der Verwertung von Einzelplatzanwendungen. Der Weiterverkauf/Tausch von Einzellicenzen - herausgelöst aus dem Lizenzserver - ist nicht gestattet.

6.4 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit es für die Benutzung der Software und zur Sicherung notwendig ist. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die – vollständige oder teilweise – Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs.

6.5 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nicht zulässig.

6.6 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software und das Benutzerhandbuch zu Erwerbszwecken zu vermieten.

6.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

6.8 Die Software ist durch einen Dongle oder anderweitig gegen unberechtigte Nutzung geschützt. Der Kunde kann im Falle der Beschädigung, des Diebstahls oder des sonstigen Abhandenkommens des Dongles von ALLPLAN keine Ersatzlieferung verlangen. Der Dongle ist vor Umwelteinflüssen wie extremen Temperaturen, Flüssigkeiten, Staub, chemischen Substanzen etc. zu schützen.

### 7. Mängelansprüche

7.1 Der Kunde hat die Pflicht, die gelieferte bzw. installierte Software unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Bei Verletzung dieser Pflichten gilt die Software in Ansehung offensichtlicher Mängel als genehmigt.

7.2 Erweist sich die von ALLPLAN gelieferte Software oder sonstige Leistung als mangelhaft, ist ALLPLAN die Gelegenheit einzuräumen, gegebenenfalls auch mehrfach, den Mangel kostenfrei nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen.

7.3 Wenn ALLPLAN die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder – falls der Mangel erheblich ist - vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an der Software oder sonstigen Leistungen von ALLPLAN beträgt 12 Monate beginnend mit Ablieferung bzw. – wenn ALLPLAN auch die Installation schuldet – nach deren Durchführung. Dies gilt nicht für Mängel, die ALLPLAN arglistig verschwiegen hat.

### 8. Haftung

ALLPLAN schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von ALLPLAN.

### 9. Erfüllungsort, Gefahrübergang

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen ALLPLAN und dem Kunden ist Salzburg.

9.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald ALLPLAN die zu liefernde Ware an die/das den Transport ausführende Person/Unternehmen übergeben oder den Download bereitgestellt hat.

### 10. Sonstiges

10.1 Ist der Kunde Unternehmer, so ist Salzburg Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen ALLPLAN und dem Kunden. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde in Österreich keinen allgemeinen Gerichtsstand hat und die ALLPLAN ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

10.2 Auf Verträge zwischen ALLPLAN und deren Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen unwirksam sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

## Allgemeine Subscription Bedingungen der ALLPLAN Software Engineering GmbH

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Subscription Bedingungen gelten für sämtliche zwischen der ALLPLAN Software Engineering GmbH („ALLPLAN“) und dem Kunden („Kunde“) geschlossene Software-Subscription-Verträge („Subscription Vertrag“). Der jeweilige Subscription Vertrag wird als (i) Subscription Vertrag „Allgemein“, (ii) Subscription Vertrag „Praktikant (Internship)“ oder (iii) Subscription Vertrag „Existenzgründer (Start-up) / Ausbildung (Apprenticeship)“ abgeschlossen und beinhaltet jeweils die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Software („Software“) an den Kunden per Download über das Internet. Sofern nachstehend nicht abweichend geregelt, gelten diese Bedingungen für sämtliche vorgenannten Subscription Verträge.

1.2 Für Serviceplus Leistungen gelten ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen die Serviceplus Bedingungen von ALLPLAN. Im Falle eines Widerspruchs gehen diese Bedingungen den Serviceplus Bedingungen vor.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ALLPLAN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn ALLPLAN in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

### 2. Nutzungsgebühr und Zahlungsbedingungen

2.1 Der Kunde verpflichtet sich, die im Subscription Vertrag genannte Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Nutzungsgebühr wird für die vereinbarte Vertragslaufzeit vorschüssig in Rechnung gestellt und ist - sofern nicht abweichend vereinbart - bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats innerhalb von 30 Tagen, ansonsten innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

2.2 ALLPLAN kann die Nutzungsgebühr nach vorstehender Ziffer 2.1 durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten ein Mal pro Kalenderjahr in angemessenen und zumutbaren Umfang, maximal aber um 3 % erhöhen.

Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

2.3 Die Preise von ALLPLAN verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ALLPLAN berechtigt, als Verzugsschaden die Verzugszinsen zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich ALLPLAN ausdrücklich vor. ALLPLAN ist ferner berechtigt, bei Verzug des Kunden mit einem nicht nur unerheblichen Teil der Nutzungsgebühr die vertraglichen Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der Nutzungsgebühr einseitig einzustellen.

2.5 Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von ALLPLAN ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

### 3. Laufzeit und Kündigung

3.1 Der Subscription Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder Ausführung der vertraglichen Leistung durch ALLPLAN (Bereitstellung der Software) zustande. Die Berechnung der Vertragslaufzeit beginnt jedoch erst am ersten Tag des Kalendermonats, der auf das Zustandekommen des Vertrages folgt.

3.2 Die Vertragslaufzeit für den Subscription Vertrag („Praktikant (Internship)“, „Existenzgründer (Start-up) / Ausbildung (Apprenticeship)“ oder „Allgemein“) bestimmt sich nach Maßgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages.

3.3 Der Subscription Vertrag „Allgemein“ verlängert sich jeweils automatisch um die ursprüngliche Vertragslaufzeit, sofern er nicht unter Beachtung der im Subscription Vertrag vereinbarten Frist ordentlich gekündigt wird. Die Subscription Verträge „Praktikant (Internship)“ und „Existenzgründer (Start-up) / Ausbildung (Apprenticeship)“ enden automatisch mit Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit.

3.4 Der Subscription Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. ALLPLAN kann den Subscription Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn der Kunde die Software vertragswidrig nutzt und diese Nutzung ungeachtet einer Abmahnung von ALLPLAN nicht einstellt. ALLPLAN ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung der Nutzungsgebühr trotz zweifacher Mahnung teilweise oder vollständig in Verzug ist.

3.5 Jede Kündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Macht ALLPLAN von dem Kündigungsrecht nach Ziffer 3.4 Gebrauch, ist der Kunde zur Löschung nach Ziffer 11 verpflichtet und ALLPLAN kann vom Kunden Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages für die vertragsgemäße Restlaufzeit verlangen.

3.6 Mit der Kündigung des Subscription Vertrags endet zugleich auch der entsprechende Serviceplus Vertrag und entfallen sämtliche Serviceplus Leistungen.

### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Für hinreichende Datensicherung zur Vermeidung von etwaigem Datenverlust ist der Kunde selbst verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, seine mit der Software erstellten Projektdaten eigenständig auf externen Datenträgern regelmäßig zu sichern und zu archivieren, um einen möglichen Datenverlust zu verhindern.

4.2 Soweit für die Erbringung von Leistungen von ALLPLAN nach dem Subscription Vertrag notwendig, gewährt der Kunde ALLPLAN auf Anforderung, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software befindet. Soweit für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich, hat der Kunde ALLPLAN schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrags erforderlichen Entscheidungsbefugnisse, Zugangsrechte zur EDV-Anlage und Vollmachten besitzt.

4.3 Die Installation von Software ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Aufgabe des Kunden.

4.4 Der Kunde wird die Software durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch Verwendung einer aktuellen Antivirensoftware, vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützen.

4.5 ALLPLAN erfüllt ihre Informationspflichten in Bezug auf die Software durch Veröffentlichungen auf dem Serviceportal ALLPLAN Connect. Notwendige Veröffentlichungen zur Software, oder zu bekannt gewordenen Mängeln und deren Auswirkungen, erfolgen ausschließlich im Internet. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten angehalten, den Servicebereich auf ALLPLAN Connect regelmäßig zu überprüfen.

### 5. Freiwillige Leistungen

Leistungen, die von ALLPLAN erbracht werden und nicht ausdrücklich in diesen Subscription Bedingungen genannt werden, sind freiwillige Leistungen von ALLPLAN, auf die auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch für die Zukunft besteht. ALLPLAN ist jederzeit berechtigt, freiwillige Leistungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen einzustellen.

### 6. Lizenzbedingungen, Netzwerknutzung, Dekompilieren

6.1 Bei der zur Verfügung gestellten Software handelt es sich um ein Betriebsgeheimnis von ALLPLAN. Ferner ist die Software durch die einschlägigen Urheberrechtsgesetze geschützt.

6.2 ALLPLAN räumt dem Kunden - sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - eine einfache, nicht übertragbare, auf die Vertragslaufzeit befristete Lizenz zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software nach näherer Maßgabe des Subscription Vertrages sowie der zugehörigen Dokumentation bzw. des zugehörigen Benutzerhandbuchs ein (Einzelplatzlizenz gemäß Ziffer 6.3).

6.3 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Installation der Software auf verschiedenen Rechnern berechtigt. Zeitgleich ist die Nutzung jedoch nur auf einem einzelnen Rechner, das heißt an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort zulässig (Einzelplatzlizenz). Nutzt der Kunde einen Rechner nicht nur vorübergehend nicht mehr, muss er die Software vollständig vom Massenspeicher dieses Rechners löschen. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung zwischen mehreren Rechnern ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung einzelner Einzelplatzlizenzen geschaffen wird oder der Kunde im Rahmen des Subscription Vertrages entsprechende Lizenzen erworben hat.

6.4 Soweit eine Mehrplatzanwendung vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software auf mehr als einem Rechner berechtigt, wobei die vereinbarte, im Vertrag festgelegte Höchstanzahl von Plätzen (Usern), die die Software gleichzeitig nutzen, einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vertraglich vereinbarte Höchstanzahl gleichzeitig genutzter Plätze (User) überschritten wird.

6.5 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die - vollständige oder teilweise - Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs. Der Kunde hat das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software.

6.6 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilieren) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur im Rahmen des § 69 e Urheberrechtsgesetz zulässig.

6.7 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs während der Laufzeit des Subscription Vertrags zu vermieten, zu verleasen oder in sonstiger Weise Dritten zeitweise zu überlassen. Insbesondere ist die Untervermietung, die Überlassung der Software im Wege des Application-Service-Providing (ASP) bzw. im Rahmen von Cloud- Computing-Anwendungen für Dritte untersagt.

6.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

### 7. Schutzrechte Dritter

7.1 Nach Kenntnis von ALLPLAN bestehen keine die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigende Schutzrechte Dritter. ALLPLAN haftet nicht für Ansprüche von Kunden, welche auf nicht von ALLPLAN vorgenommenen Änderungen an der Software oder auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Software ist, beruhen.

7.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software oder sonstiger Leistungen nach diesem Vertrag durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat ALLPLAN in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Kunde das Recht, die Gebühr angemessen zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Software ist die Kündigung ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 9.

### 8. Mängelansprüche

8.1 Sofern die dem Kunden zur Verfügung gestellte Software oder Dokumentations Mängel aufweist, hat der Kunde diese ALLPLAN gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ALLPLAN ist nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Software bzw. sonstigen Leistung, berechtigt. Im Falle mangelhafter Software kann die Nachbesserung auch durch die Bereitstellung eines Workarounds erfolgen, sofern der Mangel nachfolgend im Rahmen einer aktualisierten oder neuen Version der Software vollständig beseitigt wird. ALLPLAN kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie ausreichende Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von ALLPLAN statt. Der Kunde gewährt ALLPLAN auf Aufforderung und soweit notwendig, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software bzw. sonstige Leistung befindet. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

8.2 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezogen werden kann.

8.3 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen, die dieser zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde Regelungen der zugehörigen Betriebsanleitungen, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Software nicht eingehalten hat und dadurch der Fehler verursacht wurde. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.4 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von ALLPLAN endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf angemessene Minderung der Nutzungsgebühr oder das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Software bzw. der sonstigen Leistung wesentliche Funktionen der Software erheblich beeinträchtigt werden. Auch ein Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs besteht nur unter den Voraussetzungen dieser Unterziffer.

8.5 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Software zum Download bereitgestellt ist und der Kunde hierauf zugreifen kann. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt Ziffer 9.3.

8.6 Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 9.

## 9. Haftung

ALLPLAN haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nachfolgenden Bestimmungen:

9.1 ALLPLAN haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und
- bei Übernahme einer Garantie.

9.2 Soweit kein Fall von Ziffer 9.1 vorliegt, haftet ALLPLAN bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn ALLPLAN eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 200% der vertraglichen Vergütung, maximal EUR 50.000,00 / Jahr. Im Übrigen ist eine Haftung von ALLPLAN für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.3 Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 9.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt

9.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von ALLPLAN für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen von Arglist.

9.5 Mitverschulden und Datensicherung. Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von ALLPLAN als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch ALLPLAN verschuldeten Datenverlust haftet ALLPLAN deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

9.6 Soweit die Haftung von ALLPLAN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ALLPLAN.

## 10. Höhere Gewalt

10.1 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.

10.2 Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways, Störungen im Bereich des jeweiligen Leistungsanbieters sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

10.3 Die Parteien können diesen Vertrag kündigen, wenn das Höhere Gewalt Ereignis länger als zehn Tage andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

## 11. Löschung der Software bei Vertragsende

Nach Ende der Vertragslaufzeit ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Nutzung der Software einzustellen und diese sowie sämtliche installierte Programmkopien und etwaig gespeicherte Benutzerhandbücher und sonstigen Unterlagen vollständig und endgültig von all seinen Servern zu löschen. Entsprechendes gilt für etwaige Sicherheitskopien des Kunden. Auf Verlangen von ALLPLAN hat der Kunde die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11 unverzüglich schriftlich zu versichern.

## 12. Datenschutz

12.1 Die Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten.

12.2 Sofern und soweit ALLPLAN im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen und dem Subscription Vertrag als Anlage beifügen. In diesem Fall wird ALLPLAN die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach dessen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.

## 13. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen

ALLPLAN behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Subscription Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. ALLPLAN wird den Kunden auf etwaige Änderungen hinweisen und ihm die geänderten Bedingungen zugänglich machen. Mit der Nutzung bzw. Weiternutzung der Software nach einer Änderung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit den Änderungen und die Annahme der geänderten Bedingungen.

## 14. Sonstiges

14.1 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

14.2 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

14.3 Der Kunde darf diesen Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALLPLAN an Dritte abtreten oder übertragen. ALLPLAN wird diese Zustimmung nicht unangemessen verweigern.

14.4 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

14.5 Sollte eine Regelung des Subscription Vertrages oder dieser Allgemeinen Subscription Bedingungen teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die unwirksame Klausel ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schließen einer Vertragslücke.

14.6 Der Subscription Vertrag sowie diese Allgemeinen Subscription Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz von ALLPLAN, soweit der Kunde Unternehmer ist. ALLPLAN ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

14.8 Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist ALLPLAN weder bereit noch verpflichtet.

## Allgemeine Serviceplus-Bedingungen der Allplan Software Engineering GmbH

### 1. Anwendungsbereich und Bedingungen

Soweit zwischen ALLPLAN und dem Kunden ein Softwarepflegevertrag (Serviceplus) zustande kommt, gelten die nachfolgenden Bedingungen:

## 2. Leistungsumfang Serviceplus

2.1 Neue Versionen (Upgrades; Updates): ALLPLAN entwickelt die Software regelmäßig weiter und verpflichtet sich, den Vertragspartner (Kunden) an den Entwicklungen teilhaben zu lassen. Dies kann durch die Zurverfügungstellung von Upgrades (inhaltliche Erweiterungen der Software) und Updates (Qualitätsverbesserungen und Weiterentwicklungen der Software) geschehen. ALLPLAN wird den Kunden diese neuen Versionen nach freiem Ermessen versenden oder zum Download bereithalten. Es steht im Ermessen von ALLPLAN, in welchen zeitlichen Abständen neue Versionen der Software bereitgestellt werden. Ebenso steht es im Ermessen von ALLPLAN, ob Funktionalitäten und Module der Software beibehalten, geändert, modifiziert, reduziert oder erweitert werden.

2.2 Hilfestellung (Support; Hotline): ALLPLAN verpflichtet sich, den Kunden bei Fragen zur Anwendung der Software telefonisch über die Hotline sowie per E-Mail und per Telefax zu unterstützen. Allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise der Software oder die Schulung einzelner Programmabläufe gehören nicht zu den geschuldeten Leistungen. ALLPLAN ist darüber hinaus weder zur Administration der Computeranlage (Hardware) des Kunden noch zur Unterstützung des Kunden bei der Umwandlung von Alt-Datenversionen in Neu-Datenversionen noch zur Unterstützung des Kunden bei der Umwandlung von Daten mit Fremdformaten- in zur Software kompatible Formate verpflichtet. Die Hilfeleistungen von ALLPLAN beschränken sich darüber hinaus auf die jeweils aktuellste Version der Software. Nach Entwicklung und Bereitstellung einer neuen Version gemäß vorstehender Nr. 2.1. werden Hilfeleistungen für die ältere Version noch für eine Übergangszeit von sechs Monaten erbracht.

ALLPLAN Hotline Servicezeiten: Montag bis Donnerstag 08:00-12:00 und 13:00-16:00 MEZ, Freitag 08:00-12:00 MEZ. Die ALLPLAN Hotline ist an gesetzlichen Feiertagen nicht erreichbar.

## 3. Mitwirkungspflicht des Kunden:

Der Kunde hat angemessene Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen. Vor der Installation neuer Versionen hat der Kunde vorhandene Daten – insbesondere der vom Kunden mit der Software erstellter Daten (z.B. Projektdaten) - auf externe Datenträger zu sichern.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Partei im Auftrag der anderen Partei verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO als integraler Vertragsbestandteil abzuschließen.

## 4. Vergütung

Der Kunde verpflichtet sich, für die Serviceplus-Leistungen eine pauschale monatliche Gebühr in Höhe des im Serviceplus-Vertrag genannten Betrages zu zahlen. Die Serviceplus-Gebühr wird jeweils im vorhergehenden Monat vor Vertragsbeginn in Abhängigkeit des gewählten Zahlungsintervalls und der vereinbarten Zahlungskonditionen fällig.

## 5. Wertsicherungsklausel

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Serviceplus-Gebühr vereinbart. Die Serviceplus-Gebühr wird jeweils zu Ende jedes Kalenderjahres angepasst. Als Maß zur Anpassung der Serviceplus-Gebühr dient der Tariflohnindex des Fachverbandes für Unternehmensberatung und Informationstechnologie 2006 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Serviceplus-Gebühr wird zum 1.12. eines jeden Kalenderjahres um jenen Prozentsatz angepasst, der dem Verhältnis zwischen der Indexzahl Juli des vorigen Kalenderjahres zur Indexzahl Juli des aktuellen Kalenderjahres entspricht. Für die Anpassung am 1.12.2022 ist daher beispielsweise das Verhältnis der für Juli 2021 geltenden Indexzahl zur Indexzahl für Juli 2022 ausschlaggebend.

## 6. Vertragsdauer

6.1 Der Serviceplus-Vertrag beginnt – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist - am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Abschluss des Serviceplus-Vertrags folgt.

6.2 Der Serviceplus-Vertrag läuft mindestens für eine Vertragsdauer von 36 Monaten und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit ordentlich gekündigt wird.

6.3 Der Serviceplus-Vertrag kann seitens ALLPLAN aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. ALLPLAN ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung der Serviceplus-Gebühr trotz zweifacher Mahnung teilweise oder vollständig in Verzug ist.

6.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.

Im Übrigen finden auf den Serviceplus-Vertrag ergänzend die Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen der ALLPLAN Anwendung.

## Datenschutzhinweise

ALLPLAN beachtet die anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz, rechtmäßigen Umgang und Geheimhaltung personenbezogener Daten, sowie auch zur Datensicherheit. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung aller Daten erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") und des DSGVO 2018.

ALLPLAN weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten, die Kunden ALLPLAN proaktiv – z.B. im Rahmen der Verträge über Softwarelieferungen und sonstige Leistungen – zur Verfügung stellen [Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankdaten], gespeichert und nur im Rahmen der Vertragserfüllung, sowie nachträglichen Kontaktaufnahme von ALLPLAN verarbeitet werden. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht, mit Ausnahme der Übermittlung der Kreditkartendaten an die abwickelnden Bankinstitute/Zahlungsdienstleister zum Zwecke der Abbuchung des Einkaufspreises sowie an unseren Steuerberater zur Erfüllung unserer steuerrechtlichen Verpflichtungen.

ALLPLAN trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO, um Ihre personenbezogenen Daten gegen zufällige bzw. unbeabsichtigte oder unrechtmäßige bzw. vorsätzliche Manipulation, Verlust oder Zerstörung und gegen unberechtigte Weitergabe oder unberechtigten Zugriff zu schützen. Darüber hinaus ist ALLPLAN und seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 6 DSGVO verpflichtet.

Im Falle eines Vertragsabschlusses werden sämtliche Daten aus dem Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist (7 Jahre) gespeichert.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at).

Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise in Zusammenhang mit der Nutzung von ALLPLAN Produkten oder Diensten.

---

Ort, Datum    Unterschrift Kunde